13 O 834/04

07 1257

IM NAMEN DES VOLKES!

Endurteil

Eingang: 26. APR. 2007 IWW Würzburg
Bearbeiter: Rücksprache:
WV an: am:
Kopie an: Ablage:

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Wandelung

hat der Einzelrichter der 1. Zivilkammer des Landgerichts Coburg, Richter am Landgericht Volk, im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 S. 1 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 19.8.2005 eingereicht werden konnten, für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über einen Pkw BMW 330 i touring.

Mit verbindlicher Bestellung vom 15.11.2002 (Anl. K 1) kaufte die Klägerin bei der Beklagten einen Neuwagen des Typs BMW 330 i touring zum Gesamtpreis in Höhe von 43.128,- EUR. Der Pkw wurde am 12.6.2003 auf die Klägerin zugelassen und anschließend an sie übergeben. Gleichzeitig wurde der Klägerin der Kaufpreis in Rechnung gestellt, in Höhe von 38.818,47 EUR nahm die Klägerin zur Finanzierung des Kaufpreises bei der BMW-Bank GmbH mit Antrag vom 6.6.2003 ein Darlehen auf. Der Vereinbarung der Parteien vom 15.11.2002 lagen die Verkaufsbedingungen der Beklagten (Anl. II, Bl. 3) zugrunde, die auszugsweise folgenden Wortlaut haben:

"...VII. Sachmangel

1. ...Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist oder dadurch entstanden ist, dass ...

- in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder der Kaufgegenstand oder Teile davon (z. B. Software) in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert worden ist...

Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt...."

Als Sonderausstattung bestellte die Klägerin mit der Vereinbarung vom 15.11.2002 bereits eine Autotelefonvorbereitung. Die Klägerin beabsichtigte, das sich bereits in ihrem Besitz befindliche Mobilfunktelefon der Marke Motorola, Typ V 50 über die Handyvorbereitung auch in dem von ihr erworbenen Pkw BMW 330 i touring als Autotelefon zu nutzen. In der Folgezeit nach Übergabe des Pkw an die Klägerin kam es mehrfach dazu, dass die Klägerin das Fahrzeug nicht mehr starten konnte, weil sich die Batterie entladen hatte. Hierwegen und auch wegen des Umstands, dass der an die Klägerin ausgelieferte Pkw zum Teil von der Bestellung vom 15.11.2002 abweichende Ausstattungsmerkmale aufwies, kam es dazu, dass der Pkw mehrfach in der Werkstatt der Beklagten sowie im Werk der BMW - AG in Dingolfing befand.

Die Klägerin behauptet, dass das selbständige Entladen der Batterie nicht auf die Nutzung des der Klägerin gehörenden Handy Motorola V 50 als Autotelefon zurückzuführen sei. Das ständige Entladen der Batterie habe vielmehr eine andere Ursache, deren Behebung der Beklagten nach mehrfachen fehlgeschlagenen Reperaturversuchen nicht möglich sei. Dieser Umstand berechtige daher die Klägerin, vom Kaufvertrag zurückzutreten und den von der Klägerin gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw von der Beklagten zurück zu fordern.

Die Klägerin beantragt daher zu erkennen:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 40.585,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB nebst weiteren außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 734,22 EUR nebst Zinsen ebenfalls im Umfange von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB ab 8.12.2004 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des im Besitz der Klägerin befindlichen BMW 330 i touring, Fahrgestell-Nr. WBAEN51040PC21837, an die Beklagte und

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Verzug befindet.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, dass die Klägerin im Frühsommer 2004 die Beklagte zum Einbau des Mobilfunktelefons der Marke Motorola, Typ V 50, aufgefordert habe. Die Beklagte habe hierbei die Klägerin auf die Probleme der Inkompatibilität der Handysoftware mit der Pkw-Software hingewiesen. Die Klägerin habe jedoch auf den Einbau des Handys bebestanden. Die jetzigen Probleme der Klägerin mit dem ständigen Entladen der Autobatterie seien letztendlich darauf zurückzuführen, dass die Klägerin ein Mobilfunktelefon als Autotelefon benutze, dessen Software nicht auf die Software des Bordcomputers des Pkw ab-

gestimmt sei, so dass es über die Telefonanlage zu einem ständig erhöhten Stromverbrauch im Pkw komme, der zum Entladen der Autobatterie führe.

Die Beklagte meint daher, dass auf Grund dieser Umstände die Gewährleistung gemäß Ziffer VII Nr. 1 S. 4 der Verkaufsbedingungen ausgeschlossen sei, weil die Klägerin ein von der Herstellerfirma nicht genehmigtes Teil in ihrem Pkw eingebaut habe.

Die Klägerin behauptet hierzu, dass bereits mit der Bestellung des streitgegenständlichen Pkws ein Adapter für ein Mobilfunktelefon des Typs Motorola V 50 als Sonderausstattung mitbestellt worden sei. Im Übrigen hätte von Seiten der Beklagten niemand die Klägerin davor gewahrnt, ihr Mobilfunktelefon des Typs V 50 als Autotelefon in dem streitgegenständlichen Pkw zu nutzen. Im Übrigen sei auf Grund einer Bestellung der Beklagten im Jahr 2003 beabsichtigt gewesen, anstelle des Mobilfunktelefons Motorola V 50 ein solches des Typs V 60 einzubauen. Hierzu sei es jedoch aus für die Klägerin nicht nachvollziehbaren Gründen nicht mehr gekommen, obwohl dieses Mobilfunktelefon des Typs Motorola V 60 bereits zu Probezwecken an die Klägerin übergeben worden sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben zu der Ursache dafür, dass sich am Pkw der Klägerin die Autobatterie ständig entläd, sowie zu den Vereinbarungen der Parteien bei Vertragsschluss durch die uneidliche Einvernahme der Zeugen , und gemäß Beweisbeschluss des Landgerichts Coburg vom 2.3.2005. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 2.3.2005 Bezug genommen. Darüber hinaus hat der Sachverständige gemäß Beweisbeschluss des Landgerichts Coburg vom 6.4.2005 am 9.6.2005 ein schriftliches Sachverständigen-

gutachten zu der Ursache der Entladung der Batterie im Pkw der Klägerin erstattet. Auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 9.6.2005 wird Bezug genommen.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Tatbestands verwiesen auf alle von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und sonstigen Aktenteile.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg.

I.

Die Klage ist zwar zulässig, insbesondere ist das Landgericht Coburg gemäß §§ 12, 13, 29 ZPO örtlich und gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zur Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

II.

Der Klägerin steht jedoch anlässlich der Tatsache, dass sich an ihrem Pkw ständig die Autobatterie entläd, kein Rücktrittsrecht gemäß §§ 433, 434 Abs. 1 Nr. 1, 437 Nr. 2, 440, 323, 346 ff. BGB zu.

Ein Rücktrittsrecht der Klägerin entfällt gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB deswegen, weil die von der Beklagten gegebenenfalls zu vertretende Pflichtverletzung unerheblich ist.

Grundsätzlich stellt die Auslieferung eines Pkw an die Klägerin einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB dar, wenn - wie ggf. im vorliegenden Fall - die Beklagte im Wege einer Beschaffenheitsangabe der Klägerin versichert, dass das bereits im Besitz der Klägerin befindliche Funktelefon der

Marke Motorola, Typ V 50 sich als Autotelefon nutzen lässt und insoweit dieses Telefon über alle im Pkw der Klägerin vorhandenen Funktionen ansprechbar ist und auch ein problemloser Betrieb im Pkw gewährleistet ist, tatsächlich aber der Betrieb des Mobilfunktelefons Motorola V 50 im Pkw zu einem erhöhten Stromverbrauch führt, so dass sich die Autobatterie ständig entläd.

Hierzu führte der Sachverständige in seinem Gutachten vom 9.6.2005 aus, dass der Betrieb des Mobilfunktelefons Motorola V 50 der Klägerin im Pkw zu einem erhöhten Ruhestromverbrauch führt, der letztendlich für das ständige Entladen der Autobatterie verantwortlich sei. Als Ursache hierfür ermittelte der Sachverständige, dass das sich bereits vor Erwerb des streitgegenständlichen Pkw im Besitz der Klägerin befindliche Funktelefon des Typs Motorola V 50 nicht mit einer speziellen Software ausgerüstet sei, welche keine optimale Integration des Telefons in das Bordsystem des streitgegenständlichen Pkw ermögliche, sofern das Telefon dort als Autotelefon genutzt wurde. Wenn daher das Mobilfunktelefon Motorola V 50 in dem dafür vorgesehenen Adapter im Pkw eingelegt sei, sei der Ruhestrom des Pkws auch bei abgestelltem Motor derart erhöht, dass sich die Batterie nach längerer Standzeit entlade. Die Ausführungen des Sachverständigen waren nachvollziehbar und plausibel. Das Gericht macht sich daher die Feststellungen des Sachverständigen zu eigen.

Es braucht aber im vorliegenden Fall nicht darüber zu entschieden werden, ob dieser Umstand der Klägerin bereits vor dem Erwerb des Kraftfahrzeugs durch Mitarbeiter der Beklagten bekannt gegeben worden war oder nicht. Ebenso kann dahin- gestellt bleiben, ob die Nutzung des klägerischen Mobilfunktelefons des Typs Motorola V 50 als Autotelefon als ein Einbau von fremden, von der Herstellerfirma BMW - AG nicht genehmigten Teilen im Sinne Ziffer VII Nr. 1 S. 4 der Ver-

kaufsbestimmungen anzusehen ist. Denn eine in dieser Hinsicht von der Beklagten ggf. zu vertretende Pflichtverletzung wäre als unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB anzusehen, weil die Behebung des Mangels nur einen Aufwand von ca. 80,- EUR verursacht.

Die Erheblichkeitsprüfung erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind vor allem der für die Mängebeseitigung erforderlich Aufwand und - bei einem nicht behebbaren Mangel - die von ihm ausgehende funktionelle und ästhetische Beeinträchtigung. In Zweifelsfällen kann auch die Schwere des Verschuldens des Schuldners den Ausschlag geben (vgl. Palandt/Heinrichs, 64 Aufl., § 281 Rdnr. 48).

Im vorliegenden Fall ermittelte der Sachverständige über den Servicepartner der Firma Motorola AG, dass eine Nachrüstung des Funktelefons der Klägerin Motorola V 50 mit einer Software, welche eine optimale Integration in das Bordsystem des streitgegenständlichen Pkws ohne erhöhtem Ruhestromverbrauch gewährleistet, jederzeit möglich ist und die hierfür anfallenden Kosten sich lediglich auf einen Betrag in Höhe von ca. 80,- EUR belaufen. In Anbetracht der Geringfügigkeit dieser Kosten im Verhältnis zum Wert des streitgegenständlichen Pkws und der Tatsache, dass der von der Klägerin beklagte Mangel auf diese Art und Weise nach den Feststellungen des Sachverständigen mit geringem Arbeits-Sachaufwand zu beheben ist, ist die von der Beklagten ggf. zu vertretende Pflichtverletzung in jedem Fall im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung als unerheblich zu beurteilen.

Der Umstand, dass letztendlich die nicht kompatible Software des Funktelefons der Klägerin für den erhöhten Ruhestromverbrauch im Pkw der Klägerin verantwortlich ist und zur Entladung der Batterie führt, wenn das Fahrzeug der Klägerin

nicht in Betrieb ist und das Handy Motorola V 50 der Klägerin im Adapter im Pkw eingelegt ist, berechtigt damit die Klägerin nicht zum Rücktritt vom Kaufvertrag.

Anderweitige Fehler, welche für das Entladen der Batterie im Pkw der Klägerin verantwortlich sein können, haben sich zur Überzeugung des Gerichts nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme nicht bestätigt. Zwar bekundete der Zeuge :, dass im Rahmen der Werkstattaufenthalte des streitgegenständlichen Pkws der Klägerin auch Fehler der Kfz-Elektronik für die Klimaanlage und für die Betätigung der Parkstellung der Außenspiegel behoben worden seien. Auf Grund der Aussage des Zeugen sowie den Feststellungen des Sachverständigen ist jedoch zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass diese Fehler zwischenzeitlich ordnungsgemäß behoben worden sind und damit nicht mehr als Ursache des erhöhten Stromverbrauchs des Pkw der Klägerin in Betracht kommen. Demzufolge war die Klage mangels eines Rücktrittsrechts der Klägerin abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Volk
Richter am Landgericht

Verkündet am 9.9.2005
lt. Niederschrift

Gartner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle